

# KURFÜRST-BALDUIN-REALSCHULE PLUS WITTLICH

## WICHTIGE INFORMATIONEN DER SCHULLEITUNG FÜR ELTERN UND SORGEBERECHTIGTE SCHULJAHR 2024/2025



**Anschrift:** Kurfürstenstraße 12  
54516 Wittlich  
**Telefon:** 06571/95240  
**Fax:** 06571/952424  
**eMail:** [info@rswittlich.de](mailto:info@rswittlich.de)  
**Internet:** [www.rs-wittlich.de](http://www.rs-wittlich.de)

<b>Schulträger:</b>	Landkreis Bernkastel-Wittlich
<b>Schulleiterin:</b>	Frau Schönhofen
<b>1. Konrektor:</b>	NN
<b>2. Konrektorin:</b>	Frau T. Braun
<b>Päd. Koord.:</b>	Herr C. Hoffmann
<b>Did. Koordinatorin:</b>	Frau Röper
<b>Sozialarbeiterinnen:</b>	Frau K. Braun
<b>Sekretariat:</b>	Frau Follmann
<b>Hausmeister:</b>	Herr Raskop

**Bürozeiten:**

Mo. – Fr. 07:30 Uhr – 13:15 Uhr  
Mo. – Do. 13:45 Uhr – 16:00 Uhr

## Inhaltsverzeichnis

1.	Hinweise der Schulleitung.....	3
➤	Vorzeitig beendeter Unterricht in den Klassenstufen 5, 6, 7 und 8 .....	5
➤	Handy-Gebrauch.....	5
➤	Schwimmunterricht in der Klassenstufe 5.....	5
➤	Epochalunterricht.....	5
➤	Datenschutz in der Schule.....	6
➤	Auswirkungen des gespaltenen gemeinsamen Sorgerechts .....	8
➤	Änderungen von Personalangaben .....	8
➤	Sprechzeiten der Lehrkräfte.....	8
➤	Verkehrs- und Parksituation.....	8
➤	Kopierkostenbeitrag .....	8
➤	Besucher .....	9
➤	Chronische Erkrankungen und Medikamente .....	9
➤	Förderverein .....	9
➤	Schließfächer .....	9
➤	Schulbesuch bei extremen Witterungsverhältnissen .....	10
➤	Beurlaubungen vor oder nach den Ferien .....	10
2.	Aus der Schulordnung .....	11
➤	§ 37 Schulversäumnisse .....	11
➤	§ 38 Beurlaubung, schulfreie Tage .....	11
➤	§ 39 Nichtteilnahme am Sportunterricht.....	12
➤	§ 44 Freiwilliges Zurücktreten in die nächstniedrigere Klassenstufe .....	12
➤	§ 71 Versetzung in besonderen Fällen – Klassenstufe 9 .....	13
➤	§§ 68 - 70 Versetzung auf Grund einer Nachprüfung – .....	13
	Klassenstufen 6 und 9 .....	13
3.	Termine Schuljahr 2024/2025 .....	14
➤	Schulferien 2024/2025.....	14
➤	Bewegliche Ferientage 2024/2025.....	14
➤	Schulferien 2025/2026.....	14
4.	Merkblatt zum Infektionsschutzgesetz .....	15

## 1. Hinweise der Schulleitung

Sehr geehrte Eltern, sehr geehrte Sorgeberechtigte,

neben den gewohnten **Elternbriefen**, die den aktuellen Stand über Aktivitäten und Entwicklungen unserer Schule beschreiben, erhalten Sie einmal im Schuljahr einen Überblick über Regeln, Abläufe und Termine unserer Schule, die für Sie von Wichtigkeit sind und das **gesamte Schuljahr** betreffen. Bitte bestätigen Sie auf dem beiliegenden Formular die Kenntnisnahme und füllen die Angaben aus, die Ihr Kind betreffen.

Bitte bewahren Sie diese Broschüre auf!

Diese gebündelten Informationen eignen sich zum Nachschlagen, wenn der eine oder andere schulische Hinweis in Vergessenheit geraten sein sollte.

Sie finden diese auch auf unserer Internetseite: [www.rs-wittlich.de](http://www.rs-wittlich.de)

Spezielle Informationen während des Schuljahres erhalten Sie weiterhin schriftlich über Ihre Kinder, in unserer neuen **App WebUntis** bzw. über das **digitale Klassenbuch**.

Positiv ist, dass in Zusammenarbeit mit der ADD Trier zum Schuljahresbeginn in personeller Hinsicht die Unterrichtsversorgung für das neue Schuljahr sichergestellt ist.

Im **Kollegium** wird das neue Schuljahr 2024/25 einige Veränderungen bringen.

Wir begrüßen folgende **neue Kolleginnen und Kollegen** an unserer Schule:

- Herr Lukas Schäfer (Deutsch, Sozialkunde, Sport)
- Frau Katharina Busch (Förderlehrerin)

Herzlich Willkommen und einen guten Start an unserer Schule!

Darüber hinaus unterstützen uns folgende **Lehrkräfte** weiterhin:

- Frau Lara Becker
- Herr Robin Dedisch
- Frau Simone Fritsch
- Herr Calvin Kropp
- Frau Veronika Kruger
- Frau Altina Tahiri

Darüber hinaus befinden sich unsere beiden **Lehrramtsanwärter** in der Prüfungsphase:

- Herr Alexander Knürr (Englisch, Geschichte)
- Herr Jan Koster (TuN, Sport)

Frau Franziska Schäfer (Französisch, Geschichte) befindet sich in Elternzeit.

Frau Julia Berdi kommt zum 11.11.2024 aus der Elternzeit zurück.

Frau Pastoralassistentin Anna-Lena Jung unterstützt uns weiterhin im Fach Katholische Religion.

Herr Kaplan Matthieu Valet verlässt unsere Schule, nachdem er seit 2021 während seines Pastoralpraktikums katholischen Religionsunterricht erteilt hat und die Schulgemeinschaft bei der Planung und Durchführung von Andachten und Gottesdiensten unterstützt hat. Vielen Dank für die gute Unterstützung und alles Gute für die Zukunft!

Unser Erster Konrektor Herr Daniel Heinen verlässt unsere Schule und wird ab dem Schuljahr 2024/25 als Schulleiter an der Martinusschule (Realschule plus) in Lahnstein tätig sein. Die Schulgemeinschaft bedankt sich bei Daniel Heinen für die langjährige Zusammenarbeit und wünscht ihm alles Gute für die Zukunft.

Wir freuen uns, dass wir im kommenden Schuljahr viele wichtige **pädagogische Angebote** weiterführen und optimieren können. So präsentiert sich unser **Wahlpflichtfachbereich** ab der Klasse 8 mit einem schuleigenen Angebot.

Die **Berufs- und Studienorientierung** hatte bei uns immer einen hohen Stellenwert. Unser Konzept wurde ergänzt und erweitert und ist jetzt noch besser auf Ihre Kinder zugeschnitten.

Hinweisen möchte ich auf unser umfangreiches AG-Angebot, z.B. Band, Chor, Gemeinschaftsspiele, Mädchenkram, Mofa, Nachhaltigkeit, Nähen, Paten, Ruanda, Schulgarten, Schulsanitäter, Streitschlichter und Werken.

Wie Sie wissen, haben wir uns im letzten Schuljahr um die Teilnahme an der Initiative des Bildungsministeriums zur Schulentwicklung „**Schule der Zukunft**“ beworben und sind auch eine der landesweit 52 Schulen, die 2024 als „Schule der Zukunft“ gestartet sind. Wir beschäftigen uns nun mit den großen Herausforderungen und Megatrends unserer Zeit und dem Lernen in der Schule im 21. Jahrhundert. Die ersten Schritte haben wir bereits gemacht und eine neue Hausordnung für unsere Schule, ein neues schuleigenes Logbuch statt des Hausaufgabenbuches sowie eine fächerverbindende Themenwerkstatt in der Klassenstufe 5 mit dem Thema „Wir an unserer neuen Schule – Wo wir leben, wo wir lernen“ auf den Weg gebracht. Weitere Schritte zur Weiterarbeit an der Unterrichtsentwicklung, Unterrichtsorganisation und Organisation der Schule werden wir gemeinsam als Schulgemeinschaft gehen.

Passend dazu wurde unsere Schule auch im letzten Schuljahr als eine von 200 Schulen aus Rheinland-Pfalz für das bundesweite „**Startchancen-Programm**“ ausgewählt.

Ziel des Programms ist der gleichberechtigte Zugang zu hochwertiger Bildung sowie das Erhöhen der Bildungs- und Chancengerechtigkeit. Wir sind Teil des Programms in den nächsten zehn Jahren mit dem Auftrag, Schülerinnen und Schüler in den Basiskompetenzen zu stärken, die Prozesse der Unterrichts- und Schulentwicklung signifikant zu verbessern und das Zusammenwirken der verschiedenen Institutionen und Professionen weiterzuentwickeln.

Zuletzt noch etwas Bewährtes: Unser **Konzept zur individuellen Förderung** stellt sich 2024/25 folgendermaßen dar:

Klassenstufe	Förder- und Förderangebote
5	Drehtürmodell zur individuellen Förderung in den Fächern Deutsch und Mathematik
6	Drehtürmodell zur individuellen Förderung in den Fächern Deutsch, Englisch und Mathematik
7	Doppelbesetzungen (Teamteaching) in den Fächern Englisch und Mathematik, sofern möglich
8 - 9	Neue abschlussbezogene Klassen mit Klassenmehrbildung zur gezielteren Förderung.

Wir erinnern uns an ein lebendiges Schuljahr und die gute Zusammenarbeit.

Gerne denken wir aber auch an zahlreiche gelungene Wandertage, Klassen- und Schulprojekte, sportliche Veranstaltungen und eine schöne Abschlussfeier unserer 9. und 10. Klassen zurück. Zum ersten Mal besuchte eine Delegation aus Schüler:innen und Lehrkräften unsere Partnerschule in **Ruanda**.

Es gibt also viele Gründe, dass wir sehr zufrieden auf das vergangene Schuljahr zurückblicken und optimistisch ins neue Schuljahr starten können.

Ich wünsche uns allen – besonders unseren Schülerinnen und Schülern – ein erfolgreiches Schuljahr 2024/25.



M. Schönhofen  
Schulleiterin

➤ **Vorzeitig beendeter Unterricht in den Klassenstufen 5, 6, 7 und 8**

Bei außerplanmäßig vor 13:00 Uhr beendetem Unterricht dürfen Schülerinnen und Schüler der Klassen 5 - 8 das Schulgelände nur mit Genehmigung der Sorgeberechtigten verlassen.

Wir bitten Sie daher, die **beiliegende Erklärung** auszufüllen, zu unterschreiben und der Klassenleiterin/dem Klassenleiter abzugeben.

Außerdem weisen wir darauf hin, dass grundsätzlich

- **die Schülerinnen und Schüler während der Schulzeit das Schulgelände nur mit Erlaubnis einer Lehrkraft verlassen dürfen.**
- **eine Haftung der Schule bei regelwidrigem Verlassen des Schulgeländes ausgeschlossen ist.**
- **der gesetzliche Unfallversicherungsschutz nur für den direkten Heimweg gewährleistet ist.**

➤ **Handy-Gebrauch**

Handys können gelegentlich sehr nützlich sein, in der Schule sind sie jedoch häufig störend.

Deshalb sind sie von Schülerinnen und Schülern vor dem Betreten des Schulgeländes auszuschalten und wegzupacken. Die Benutzung von MP3-Playern, Handy, u. Ä. ist nur in persönlich genehmigten Ausnahmefällen erlaubt. Wird ein Handy ohne Genehmigung benutzt, stört es den Unterrichtsablauf, den Ablauf des Schulvormittags oder die Regeln der Gemeinschaft und des gegenseitigen Miteinanders, ist dies ein Regelverstoß und somit können erzieherische Maßnahmen oder Ordnungsmaßnahmen ergriffen werden.

Sollten Sie aus dringendem Grund mit Ihrem Kind während der Schulzeit sprechen müssen, können wir dies über das Schulsekretariat ermöglichen. Das gleiche gilt für Ihr Kind.

➤ **Schwimmunterricht in der Klassenstufe 5**

Zurzeit ist aus baulichen Gründen kein Schwimmunterricht möglich! Gegebenenfalls wird Schwimmunterricht als Projekttag angeboten werden.

➤ **Epochalunterricht**

Einstündige Fächer können epochal (d. h. in einem Schulhalbjahr) zweistündig unterrichtet werden. An die Stelle dieses Faches tritt dann im zweiten Halbjahr ein anderes einstündiges Fach. Die am Ende des ersten Halbjahres in dem epochal unterrichteten Fach erteilte Zeugnissnote wird im Versetzungszeugnis am Ende des Jahres wieder als Jahresnote aufgeführt.

Diese Note ist versetzungswirksam. Die Note des erst im zweiten Halbjahr erteilten Faches hat ebenfalls die Bedeutung einer Jahresnote.

<b>Klasse</b>	<b>1. Halbjahr</b>	<b>2. Halbjahr</b>
8a	Erdkunde – Herr Pesch	Musik – Herr Pesch
8c	Sozialkunde – Herr Echte	Musik – Herr Echte
8d	Erdkunde – Herr Pesch	Musik – Herr Pesch
9a	Chemie – Herr Schröder	Musik – Herr Echte
9b	Chemie – Frau Haberkamp	Musik – Herr Pesch
9c	Musik – Frau U. Schmitz	Chemie – Frau U. Schmitz

9d	Musik – Frau U. Schmitz	Chemie – Frau U. Schmitz
9e	Musik – Herr Echtle	Chemie – Frau U. Schmitz
10a	Musik – Herr Echtle	Biologie – Herr Schröder
10b	Musik – Herr Pesch	Biologie – Herr Schröder

### ➤ **Datenschutz in der Schule**

#### **Datenerhebung an unserer Schule**

Mit den folgenden Informationen möchten wir Ihnen (und Ihrem Kind) einen Überblick über die Verarbeitung Ihrer Daten bei der Kurfürst-Balduin-Realschule plus Wittlich geben:

1. Wer ist für die Datenverarbeitung verantwortlich und an wen kann ich mich wenden?  
Verantwortlich ist die Kurfürst-Balduin-Realschule plus, Kurfürstenstraße 12 in 54516 Wittlich;

Bei Fragen, Beschwerden oder Anregungen stehen Ihnen Schulleitung in Kooperation mit dem schulischen Datenschutzbeauftragten zur Verfügung. Diesen erreichen Sie unter der E-Mail-Adresse [datenschutz@rs-wittlich.de](mailto:datenschutz@rs-wittlich.de), Telefonnummer 06571/95240.

2. Zu welchem Zweck werden Ihre Daten und die Ihres Kindes verarbeitet?

Die Daten werden zur Erfüllung unseres Bildungs- und Erziehungsauftrages nach § 67 Schulgesetz und den dazugehörigen Schulordnungen verarbeitet. In Bezug auf die Eltern handelt es sich in erster Linie um Kontaktdaten; in Bezug auf die Schülerinnen und Schüler um Schulverwaltungsdaten und für die pädagogische Arbeit notwendige Daten. Hierzu gehören auch Schulnoten.

Weiterhin kommt in unserer Schule ein elektronisches Klassenbuch zum Einsatz; dieses ermöglicht auch Ihnen als Eltern den Zugriff auf die im Klassenbuch gespeicherten Daten Ihres Kindes. Die Nutzung dieser Funktion ist für Sie als Eltern absolut freiwillig.

Im Rahmen unserer Öffentlichkeitsarbeit veröffentlichen wir zur Veranschaulichung unserer schulischen Arbeit auf unsere Homepage mit Einwilligung der Schülerinnen und Schüler bzw. deren Eltern Fotos, Videos und Texte.

Bei der Nutzung schulischer Informationstechnik (z.B. Rechner im Computerraum) werden die Aktivitäten der Schülerinnen und Schüler protokolliert. Sofern Ihr Kind schulische Rechner nutzt, werden Sie vorab in einem gesonderten Informationsschreiben über die Datenverarbeitungsvorgänge (z.B. die Protokollierung) unterrichtet.

Unsere Schule stellt eine Online-Lernplattform zur Verfügung. Sofern diese Lernplattform auch von Ihrem Kind genutzt wird, werden Sie vorab in einem gesonderten Schreiben über die Datenverarbeitungsvorgänge unterrichtet.

3. An welche Stellen können Daten übermittelt werden?

a. Private und öffentliche Stellen

Unter Beachtung der gesetzlichen Voraussetzungen übermitteln wir Daten beispielsweise an die Schulaufsichtsbehörden, den Schulträger oder an eine andere Schule bei einem Schulwechsel. Wir geben keine Schülerdaten an private Stellen für Werbezwecke weiter.

b. Auftragsverarbeitung – Drittland

Unsere Schule verwendet Cloud-Produkte europäischer Anbieter und beachtet dabei die Vorgaben aus der Datenschutz-Grundverordnung. (WebUntis)

Unsere Schule nutzt Cloud-Produkte außereuropäischer Anbieter (MS Office 365). Dabei achten wir darauf, dass die Bestimmungen der Datenschutz-Grundverordnung eingehalten und nach Möglichkeit keine personenbezogenen Daten der Schülerinnen und Schüler in der Cloud gespeichert werden.

Im Übrigen bestehen im Zusammenhang mit der Wartung unserer EDV sowie bestimmter Softwareprodukte Auftragsverhältnisse mit privaten Unternehmen (IT-Media Consult Züsch). Dabei ist ein Zugriff auf Daten durch das Unternehmen möglich.

4. Wie lange werden die Daten gespeichert?

Wir löschen die Daten von Schülerinnen und Schülern grundsätzlich spätestens ein Jahr nach Verlassen der Schule. Für einige Unterlagen bestehen spezielle Aufbewahrungsfristen, z.B. werden Klassen- und Kursbücher sowie Unterlagen über die Lernmittelfreiheit 3 Jahre, Einzelfallakten des Schulpsychologischen Dienstes 5 Jahre; Bafög-Unterlagen 6 Jahre und Abschluss- und Abgangszeugnisse 60 Jahre aufbewahrt.

5. Welche Datenschutzrechte haben Sie bzw. Ihr Kind?

Nach den Bestimmungen der Datenschutz-Grundverordnung stehen Ihnen bestimmte Datenschutzrechte zu, z.B. das Recht auf Berichtigung oder Löschung von Daten; das Recht auf Einschränkung der Datenverarbeitung sowie das Widerspruchsrecht gegen die Verarbeitung. Außerdem steht Ihnen ein Auskunftsrecht im Hinblick auf die bei uns gespeicherten Informationen über Sie und Ihr Kind zu. Auf Verlangen werden wir Ihnen eine Kopie der personenbezogenen Daten zur Verfügung stellen. Außerdem können Sie sich bei Beschwerden aus dem Bereich des Datenschutzes an die Schule bzw. den dortigen schulischen Datenschutzbeauftragten sowie an den Landesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit Rheinland-Pfalz wenden.

➤ **Auswirkungen des gespaltenen gemeinsamen Sorgerechts geschiedener bzw. getrennt lebender Eltern auf die Schule**

**In Angelegenheiten von erheblicher Bedeutung** (z. B. Wahl der Schulart, Schule, Fächer, Fachrichtungen, Konsequenzen bei Nichtversetzung) bestimmen **beide Sorgeberechtigte**. Der Elternteil, bei dem das Kind lebt, ist verpflichtet, den anderen über die Angelegenheiten von erheblicher Bedeutung zu informieren.

Die Unterschriften beider Sorgeberechtigten sind erforderlich, wenn nicht ein Elternteil den anderen bevollmächtigt, das Kind zugleich in seinem Namen zu vertreten. Sollten Sie sich dafür entscheiden, bitten wir um eine **schriftliche Vollmacht**. In allen anderen Fällen müssen wir auf die Unterschrift beider Elternteile bestehen.

**In Angelegenheiten des täglichen Lebens** (Entschuldigungen, Teilnahme an Unterrichtsveranstaltungen, Nachhilfe usw.) entscheidet der Elternteil, bei dem das Kind sich dauernd aufhält.

➤ **Änderungen von Personalangaben**

Besonders auch im Hinblick auf das Sorgerecht bitten wir Sie, alle Veränderungen im Bereich der Personalangaben (z. B. Adressänderungen, Telefonnummern, Sorgeberechtigung) dem Sekretariat der Schule **umgehend schriftlich** mitzuteilen.

➤ **Sprechzeiten der Lehrkräfte**

Außer an dem eigens ausgewiesenen Elternsprechtag haben Sie als Sorgeberechtigte selbstverständlich das ganze Jahr über das Recht und die Gelegenheit, die Lehrerinnen und Lehrer Ihrer Kinder zu sprechen. Machen Sie dazu über Ihre Kinder, die E-Mail-Adressen der Lehrkräfte oder WebUntis einen Termin mit der betreffenden Lehrkraft aus. Die Zusammenarbeit zwischen Elternhaus und Schule ist auch uns ein wichtiges Anliegen.

➤ **Verkehrs- und Parksituation**

Vor Unterrichtsbeginn, besonders aber nach Unterrichtsschluss ist die Verkehrssituation in der Kurfürstenstraße sehr unübersichtlich. Zu viele Eltern wollen ihre Kinder unmittelbar vor den beiden Schulen mit dem Pkw abholen. Um die Sicherheit Ihrer Kinder nicht zu gefährden, sollten Sie einen Treffpunkt auf dem Viehmarktplatz vereinbaren. Dies sind nur wenige Minuten zu Fuß und die Verkehrsübersicht ist dort erheblich besser.

Bitte weisen Sie Ihre Kinder ausdrücklich darauf hin, **dass sie beim Überqueren der Kurfürstenstraße den Übergang an der Ampel benutzen**.

Ebenfalls machen wir darauf aufmerksam, **dass der Parkplatz der Realschule plus ausschließlich von Lehrkräften der Realschule plus benutzt werden darf. Dies betrifft auch die Zufahrt zum Parkplatz**.

➤ **Kopierkostenbeitrag**

Auch in diesem Schuljahr bitten wir die Eltern herzlich um den pauschalen Beitrag in Höhe von 5,00 € zur Unterstützung bei den Kopierkosten für Arbeits- und Unterrichtsmaterialien für die Schülerinnen und Schüler. Dieser wird bis **Freitag, 30.08.2024** von den Klassenlehrerinnen und Klassenlehrern eingesammelt.



➤ **Besucher**

**Melden Sie sich bitte im Sekretariat an**, wenn Sie Ihr Kind während der Unterrichtszeiten sprechen müssen oder einen Termin mit einer Lehrkraft vereinbart haben.

➤ **Chronische Erkrankungen und Medikamente**

Sollte Ihr Kind an einer chronischen Erkrankung leiden (z. B. Asthma, Allergien, etc.) und während der Unterrichtszeit Medikamente einnehmen müssen, so informieren Sie bitte die Klassenlehrer oder Klassenlehrerinnen sowie das Schulsekretariat darüber.

➤ **Förderverein**

Ohne das Engagement dieses Vereins könnten viele Aktivitäten nicht durchgeführt werden. Durch Ihre Mitgliedschaft unterstützen Sie unsere Bemühungen, die Schule lebendig und vielfältig zu gestalten. Eine Beitrittserklärung (jährlicher Mindestbeitrag 12,- €) und ein Schreiben des Vorsitzenden Herrn Bernd Gansen erhalten Sie im Sekretariat.

Weitere Informationen und eine Beitrittserklärung zum Download finden Sie auf der Homepage der Realschule plus ([www.rs-wittlich.de](http://www.rs-wittlich.de)) unter „Förderverein“.

➤ **Schließfächer**

Die Schülerinnen und Schüler haben die Möglichkeit, ein Schließfach von der Firma Astra Direkt, Mannheim zu mieten ([www.astradirekt.de](http://www.astradirekt.de)).

Diese befinden sich im Schulgebäude und die monatlichen Kosten betragen 2,60 €.

Weitere Informationen und einen Mietantrag erhalten Sie auf der Internetseite der Firma oder in der Schule von Herrn Waibel (Dienstag und Freitag).

➤ **Schulbesuch bei extremen Witterungsverhältnissen**

Die weiterführenden Schulen in Wittlich haben für den Schulbesuch bei extremen Witterungsverhältnissen (z.B. überraschendes Glatteis) folgende gemeinsame Regelung beschlossen:

- a) **Der Unterricht findet grundsätzlich bei allen kritischen Wetterlagen statt.**
- b) Die **Eltern der Fahrschülerinnen und Fahrschüler** entscheiden in folgenden Fällen, ob ihr Kind die Schule besucht:
  - Der Bus fällt aus.
  - Die Wartezeit beträgt mehr als ½ Stunde.
- c) **Alle anderen Schülerinnen und Schüler** sind verpflichtet, die Schule zu besuchen.

Bitte informieren Sie die Schule über WebUntis, wenn Ihr Kind aus den o. g. Gründen nicht zur Schule kommen kann und geben Sie ihm eine schriftliche Entschuldigung am folgenden Tag mit.

➤ **Beurlaubungen vor oder nach den Ferien**

Im **Grundgesetz (Artikel 7)** der Bundesrepublik Deutschland wird festgelegt, dass das gesamte Schulwesen unter der Aufsicht des Staates steht, Bildung ist in Deutschland eines der Grundrechte der Menschen. Weitere Gesetze des Landes Rheinland-Pfalz regeln Rechte und Pflichten in Bezug auf Bildung und Schulbesuch. Die unterrichtsfreie Zeit in den Ferien soll den Schülerinnen und Schülern und ihren Familien zur Erholung dienen. Beurlaubungen unmittelbar vor oder nach den Ferien sollen nicht ausgesprochen werden.

**Schulgesetz vom 30. März 2004, zuletzt geändert durch § 29 des Gesetzes vom 17.12.2020 (GVBl. S. 719)**

**§ 1 Auftrag der Schule**

(1) Der Auftrag der Schule bestimmt sich aus dem Recht des jungen Menschen auf Förderung seiner Anlagen und Erweiterung seiner Fähigkeiten, unabhängig von seiner Religion, Weltanschauung, Rasse oder ethnischen Herkunft, einer Behinderung, seinem Geschlecht oder seiner sexuellen Identität sowie aus dem Anspruch von Staat und Gesellschaft an Bürgerinnen und Bürger zur Wahrnehmung von Rechten und Übernahme von Pflichten hinreichend vorbereitet zu sein.

**§ 2 Eltern und Schule**

(2) Schule und Eltern gewährleisten gemeinsam das Recht des Kindes auf Erziehung und Bildung. Sie ermöglichen dem Kind die Wahrnehmung des öffentlichen Erziehungs- und Bildungsangebots entsprechend seiner Neigung, seinen Fähigkeiten und seiner Entwicklung.

(3) Das Erziehungsrecht der Eltern und der staatliche Bildungs- und Erziehungsauftrag sind in der Schule einander gleichgeordnet. Die gemeinsame Erziehungsaufgabe verpflichtet zu vertrauensvollem und partnerschaftlichem Zusammenwirken, zu gegenseitiger Unterrichtung und Hilfe in allen für das Schulverhältnis bedeutsamen Fragen sowie zu Aufgeschlossenheit und Offenheit im Umgang miteinander. Im Rahmen ihrer Möglichkeiten unterstützen die Eltern die Schule; sie können schulische Vorhaben fördern und Aufgaben übernehmen.

**§ 3 Schülerinnen und Schüler**

(1) Die Schülerinnen und Schüler nehmen in der Schule ihr Recht auf Bildung und Erziehung wahr.

## § 56 Grundsatz

(1) Der Besuch einer Schule ist Pflicht für alle Kinder, Jugendlichen und Heranwachsenden, die in Rheinland-Pfalz ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben; völkerrechtliche Bestimmungen und zwischenstaatliche Vereinbarungen bleiben unberührt.

## § 64 Teilnahme am Unterricht, Untersuchungen

(1) Die Schülerinnen und Schüler haben regelmäßig am Unterricht und an sonstigen für verbindlich erklärten Schulveranstaltungen teilzunehmen, eigene Leistungen und die erforderlichen Leistungsnachweise zu erbringen.

## 2. Aus der Schulordnung

Um Konflikte im Zusammenhang mit Beurlaubungen, Unterrichtsbefreiungen, Entschuldigungen zu vermeiden, finden Sie im Folgenden die entsprechenden §§ **der Schulordnung**.

### ➤ § 37 Schulversäumnisse

- (1) Sind Schülerinnen und Schüler verhindert, am Unterricht oder an sonstigen für verbindlich erklärten Schulveranstaltungen teilzunehmen, haben sie oder im Falle der Minderjährigkeit die Eltern die Schule unverzüglich zu benachrichtigen und die Gründe spätestens am dritten Tag schriftlich darzulegen. Die zusätzliche Vorlage von Nachweisen, in besonderen Fällen von ärztlichen, ausnahmsweise von schulärztlichen Attesten, kann verlangt werden. Bei unentschuldigtem Fernbleiben von minderjährigen Schülerinnen und Schülern sind die Eltern unverzüglich zu benachrichtigen.
- (2) Erhalten Schülerinnen und Schüler Leistungen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz, so soll die Schulleiterin oder der Schulleiter am vierten Tag unentschuldigtem Fernbleibens die für die Gewährung von Ausbildungsförderung zuständige Stelle unterrichten.

### Entsprechend bitten wir um folgende Vorgehensweise:

- Sind Schülerinnen und Schüler an der Teilnahme am Unterricht oder an sonstigen Schulveranstaltungen verhindert, ist die Schule an **jedem** Tag des Fehlens hierüber zu benachrichtigen. **(Bei uns ausschließlich über WebUntis - Krankmeldefunktion)**
- Spätestens am dritten Tag müssen die Gründe des Fehlens schriftlich dargelegt werden. **(Die Krankmeldung alleine ist noch keine Entschuldigung! Schriftlich heißt mit Unterschrift der Eltern, also auch nicht per E-Mail!)**
- Die zusätzliche Vorlage von Nachweisen, in besonderen Fällen von ärztlichen, ausnahmsweise von schulärztlichen Attesten, kann verlangt werden. **(Bei uns allerspätestens ab dem 20. Fehltag!)**  
Diese Regelungen sind in der Schulordnung verankert (bei uns § 37 Abs. 1 ÜSchO) und gelten somit ausnahmslos.
- Die Dokumentation der Fehltage erfolgte seit dem 1. Schulhalbjahr 2023/24 erstmals in **WebUntis und die Daten, die dort zugrunde liegen, sind bindend für die Eintragungen zu den Fehltagen auf dem Zeugnis**. Entschuldigungen, die nach dem dritten Tag erst schriftlich erfolgt sind, sind nicht mehr zu akzeptieren. Sie können die Fehlzeiten Ihrer Kinder jederzeit über Ihre Zugangsdaten in WebUntis einsehen.

### ➤ § 38 Beurlaubung, schulfreie Tage

- (1) Eine Beurlaubung vom Unterricht und von sonstigen für verbindlich erklärten schulischen Veranstaltungen kann aus wichtigem Grund erfolgen. Die aus religiösen Gründen erforderliche Beurlaubung ist zu gewähren.

- (2) Eine Beurlaubung von einzelnen Unterrichtsstunden gewährt die Fachlehrkraft. Bis zu drei Unterrichtstagen beurlaubt die Klassenleiterin, der Klassenleiter, die Stammkursleiterin oder der Stammkursleiter, in anderen Fällen die Schulleiterin oder der Schulleiter. **Beurlaubungen unmittelbar vor oder nach den Ferien sollen nicht ausgesprochen werden**; Ausnahmen kann die **Schulleiterin** oder der Schulleiter gestatten. Die Vorlage einer schriftlichen Begründung und die Vorlage von Nachweisen kann verlangt werden.
- (3) Das fachlich zuständige Ministerium kann schulfreie Tage festlegen.

**Entsprechend bitten wir um folgende Vorgehensweise:**

- Beurlaubungen sind grundsätzlich schriftlich in einem angemessenen Zeitraum vor dem zu beurlaubenden Tag zu beantragen (**Vordruck im Lehrerzimmer oder als Download auf der Homepage**).
- Einzelne Unterrichtsstunden beurlaubt der Fachlehrer/die Fachlehrerin.
- Bis zu 3 Unterrichtstagen beurlaubt der Klassenleiter/die Klassenleiterin, darüber hinaus die Schulleiterin.
- **Arztbesuche** sollen grundsätzlich in der unterrichtsfreien Zeit stattfinden. Sind sie während der Unterrichtszeit unbedingt erforderlich, muss dies von den Eltern der Schule vorher schriftlich mitgeteilt werden (siehe Beurlaubungs-Vordruck).

➤ **§ 39 Nichtteilnahme am Sportunterricht**

- (1) Schülerinnen und Schüler nehmen am Sportunterricht nicht teil, wenn ihr Gesundheitszustand dies erfordert.
- (2) Die Schulleiterin oder der Schulleiter kann in Abstimmung mit der Sportlehrkraft festlegen, dass die Schülerin oder der Schüler am Unterricht einer anderen Klasse oder eines anderen Kurses teilnimmt.
- (3) Die Vorlage einer schriftlichen Begründung und die Vorlage von Nachweisen, insbesondere von ärztlichen und ausnahmsweise auch von schulärztlichen Attesten, kann verlangt werden.

Die Nichtteilnahme an einzelnen Sportstunden aus Krankheits- und anderen Gründen nimmt kontinuierlich zu.

**Deshalb halten wir folgendes Verfahren für angebracht:**

- Einzelne Unterrichtsstunden sind beim jeweiligen Sportlehrer/der jeweiligen Sportlehrerin schriftlich zu entschuldigen. Nimmt die Schülerin oder der Schüler aus gesundheitlichen Gründen dreimal in einem Halbjahr nicht am Sportunterricht teil, verlangen wir in der Regel für jedes weitere Mal ein ärztliches Attest.
- Bei Attesten über einen längeren Zeitraum, bzw. bei häufiger Nichtteilnahme am Sportunterricht **ist die Schulleitung über die Sportlehrerin oder den Sportlehrer zu informieren.**
- Für vorhersehbares Fehlen ist in jedem Fall ein schriftlicher Beurlaubungsantrag zu stellen (Vordruck im Sekretariat oder als Download auf der Homepage).
- Bei kleineren gesundheitlichen Einschränkungen sollte trotzdem Sportkleidung mitgebracht werden, um an zumutbaren Übungen teilnehmen zu können. Turnschuhe sind in jedem Fall zu tragen.

➤ **§ 44 Freiwilliges Zurücktreten in die nächstniedrigere Klassenstufe**

Im § 44 der Schulordnung ist festgelegt, dass eine Schülerin oder ein Schüler der Klassenstufen 6 – 10 **aus wichtigen Gründen, insbesondere bei längerer Krankheit während des Schuljahres, bei Schulwechsel infolge Änderung des Wohnsitzes, bei besonderen Schwierig-**

**keiten in der Entwicklung oder in den häuslichen Verhältnissen** einmal in die nächst niedere Klassenstufe zurücktreten kann.

Ein entsprechender Antrag ist bis spätestens **Freitag, 11. April 2025** schriftlich an die Schulleitung der Kurfürst-Balduin-Realschule plus Wittlich zu richten.

➤ **§ 71 Versetzung in besonderen Fällen**

Abweichend von den gültigen Versetzungsbestimmungen, die in den §§ 65, 66 und 67 Schulordnung beschrieben sind, kann eine Schülerin/ein Schüler in besonderen Fällen - wie längerer Krankheit etc. - versetzt werden, wenn eine erfolgreiche Mitarbeit in der nächst höheren Klassenstufe zu erwarten ist.

Über einen entsprechenden Antrag, der bis **Montag, 2. Juni 2025** der Schulleitung vorliegen sollte, entscheidet die Klassenkonferenz.

➤ **§§ 68 - 70 Versetzung auf Grund einer Nachprüfung –  
Klassenstufen 6 und 9**

In § 68 der Schulordnung ist festgelegt, dass eine Schülerin/ein Schüler der Klassenstufen 6 – 9 im Falle einer Nichtversetzung in besonderen Fällen durch eine Nachprüfung die Versetzung erreichen kann. Über die Zulassung oder Nichtzulassung zu einer Nachprüfung werden die betreffenden Eltern unmittelbar im Anschluss an die Versetzungskonferenzen schriftlich informiert. Die Eltern müssen der Schulleitung innerhalb von 3 Kalendertagen mitteilen, ob und in welchem Fach sich die Schülerin/der Schüler der Nachprüfung stellt. Am letzten Tag vor den Sommerferien werden Schüler/in und Eltern vom jeweiligen Fachlehrer/von der jeweiligen Fachlehrerin hinsichtlich des inhaltlichen Rahmens der Nachprüfung und der Vorbereitung beraten.

In Fächern, in denen Arbeiten geschrieben werden, ist mindestens eine schriftliche Prüfung (Umfang und Anforderung einer Klassenarbeit) abzulegen. Sollte das Ergebnis nicht eindeutig sein, kommt eine mündliche Prüfung hinzu. In den sogenannten Nebenfächern ist lediglich eine mündliche Prüfung zu absolvieren. Alle mündlichen Prüfungen dauern in der Regel 15 Minuten.

Die Nachprüfungen finden in der letzten Woche der Sommerferien (**Donnerstag, 14.08.2025**) statt. Im Anschluss an die Prüfung und die Korrektur erhält der Prüfling sein Zeugnis. Nähere Einzelheiten werden den betroffenen Schülerinnen und Schülern und deren Eltern schriftlich oder im Beratungsgespräch mitgeteilt.

### 3. Termine Schuljahr 2024/2025

Dienstag	07.10.2024	Vorpraktikum Berufsreife-Klassen 9
bis Freitag	11.10.2024	
ab	29.10.2024	Dienstags Praxistag in den Berufsreife-Klassen 9
bis	29.04.2025	
Freitag	31.01.2025	Zeugnisausgabe (Unterrichtsschluss nach der 4. Stunde)
Freitag	07.02.2025	Elternsprechtag Nachmittag
Montag	31.03.2025	Werkstatttage Berufsreife-Klassen 8 und
bis Freitag	11.04.2025	Betriebspraktikum Sekundar I-Klassen 9
Freitag	11.04.2025	Antragsende auf freiwilliges Zurücktreten in die nächstniedrigere Klassenstufe gemäß §44 Schulordnung
Montag	02.06.2025	Antragsschluss auf freiwilliges Wiederholen gemäß § 67.3 und auf Versetzung in besonderen Fällen gemäß § 71
Freitag	27.06.2025	Entlassfeier der 9. und 10. Klassen, <u>schulfrei</u> für alle anderen Schüler*innen; Helfer*innen werden vorher benachrichtigt.
Donnerstag	14.08.2025	Nachprüfungen (vorletzter Tag der Sommerferien)

#### ➤ Schulferien 2024/2025

<b>Herbstferien:</b>	Montag	14.10.2024
	bis Freitag	25.10.2024
<b>Weihnachtsferien:</b>	Montag	23.12.2024
	bis Mittwoch	08.01.2025
<b>Osterferien:</b>	Montag	14.04.2025
	bis Freitag	25.04.2025
<b>Sommerferien:</b>	Montag	07.07.2025
	bis Freitag	15.08.2025

#### ➤ Bewegliche Ferientage 2024/2025

<b>Freitag nach Weiberdonnerstag</b>	28.02.2025
<b>Rosenmontag:</b>	03.03.2025
<b>Fastnachtdienstag:</b>	04.03.2025
<b>Freitag nach Maifeiertag:</b>	02.05.2025
<b>Freitag nach Christi Himmelfahrt:</b>	30.05.2025
<b>Freitag nach Fronleichnam:</b>	20.05.2025

#### ➤ Schulferien 2025/2026

<b>Herbstferien :</b>	Montag	13.10.2025
	bis Freitag	24.10.2025
<b>Weihnachtsferien:</b>	Montag	22.12.2025
	bis Mittwoch	07.01.2026
<b>Osterferien:</b>	Montag	30.03.2026
	bis Freitag	10.04.2026
<b>Sommerferien:</b>	Montag	29.06.2026
	bis Freitag	07.08.2026

#### **4. Merkblatt zum Infektionsschutzgesetz**

**BITTE LESEN SIE SICH DIESES MERKBLATT SORGFALTIG DURCH**

**Belehrung für Eltern und sonstige Sorgeberechtigte  
gem. §34 Abs. 5 Infektionsschutzgesetz (IfSG)**

Wenn Ihr Kind eine ansteckende Erkrankung hat und dann die Schule oder andere Gemeinschaftseinrichtungen (GE) besucht, in die es jetzt aufgenommen werden soll, kann es andere Kinder, Lehrer, Erzieher oder Betreuer anstecken. Außerdem sind gerade Säuglinge und Kinder während einer Infektionskrankheit abwehrgeschwächt und können sich dort noch Folgeerkrankungen (mit Komplikationen) zuziehen.

Um dies zu verhindern, möchten wir Sie mit diesem Merkblatt über Ihre Pflichten, Verhaltensweisen und das übliche Vorgehen unterrichten, wie sie das Infektionsschutzgesetz vorsieht. In diesem Zusammenhang sollten Sie wissen, dass Infektionskrankheiten in der Regel nichts mit mangelnder Sauberkeit oder Unvorsichtigkeit zu tun haben. Deshalb bitten wir Sie stets um Offenheit und vertrauensvolle Zusammenarbeit.

Das Gesetz bestimmt, dass Ihr Kind nicht in die Schule gehen darf, wenn es an

1. Cholera
2. Diphtherie
3. Enteritis durch enterohämorrhagische E. coli (EHEC)
4. virusbedingtem hämorrhagischen Fieber
5. Haemophilus influenzae Typ b-Meningitis
6. Impetigo contagiosa (ansteckende Borkenflechte)
7. Keuchhusten
8. ansteckungsfähiger Lungentuberkulose
9. Masern
10. Meningokokken-Infektion
11. Mumps
12. durch Orthopockenviren verursachte Krankheiten
13. Paratyphus
14. Pest
15. Poliomyelitis
16. Röteln
17. Scharlach oder sonstigen Streptococcus pyogenes-Infektionen
18. Shigellose
19. Skabies (Krätze)
20. Typhus abdominalis
21. Virushepatitis A oder E
22. Windpocken

erkrankt ist oder dessen verdächtig wird oder verlaust ist, bis nach ärztlichem Urteil eine Weiterverbreitung der Krankheit oder der Verlaustung durch sie nicht mehr zu befürchten ist.

Wenn einer der genannten Tatbestände bei den oben genannten Personen auftritt, so haben diese Personen oder der Sorgeinhaber der Schule hiervon unverzüglich Mitteilung zu machen.

Die Übertragungswege der aufgezählten Erkrankungen sind unterschiedlich. Viele Durchfälle und Hepatitis A sind so genannte Schmierinfektionen. Die Übertragung erfolgt durch mangelnde Händehygiene sowie durch verunreinigte Lebensmittel, nur selten durch Gegenstände (Handtücher, Möbel, Spielsachen). Tröpfchen- oder „fliegende“ Infektionen sind z. B. Masern, Mumps, Wind-

pocken und Keuchhusten. Durch Haar-, Haut- und Schleimhautkontakte werden Krätze, Läuse und ansteckende Borkenflechte übertragen.

Dies erklärt, dass z.B. in Schulen besonders günstige Bedingungen für eine Übertragung der genannten Krankheiten bestehen. Wir bitten Sie also, bei ernsthaften Erkrankungen Ihres Kindes, immer den Rat Ihres Haus- oder Kinderarztes in Anspruch zu nehmen (z. B. bei hohem Fieber, auffälliger Müdigkeit, wiederholtem Erbrechen, Durchfällen länger als einen Tag und anderen besorgniserregenden Symptomen).

Er wird Ihnen - bei entsprechendem Krankheitsverdacht oder wenn die Diagnose gestellt werden konnte - darüber Auskunft geben, ob Ihr Kind eine Erkrankung hat, die einen Besuch der Schule nach dem Infektionsschutzgesetz verbietet.

Muss ein Kind zu Hause bleiben oder sogar im Krankenhaus behandelt werden, benachrichtigen Sie uns bitte unverzüglich und teilen Sie uns auch die Diagnose mit, damit wir zusammen mit dem Gesundheitsamt alle notwendigen Maßnahmen ergreifen können, um einer Weiterverbreitung der Infektionskrankheit vorzubeugen.

Viele Infektionskrankheiten haben gemeinsam, dass eine Ansteckung schon erfolgt, bevor typische Krankheitssymptome auftreten. Dies bedeutet, dass Ihr Kind bereits Spielkameraden, Mitschüler:innen oder Personal angesteckt haben kann, wenn es mit den ersten Krankheitszeichen zu Hause bleiben muss. In einem solchen Fall müssen wir die Eltern der übrigen Kinder anonym über das Vorliegen einer ansteckenden Krankheit informieren.

Manchmal nehmen Kinder oder Erwachsene nur Erreger auf, ohne zu erkranken. Auch werden in einigen Fällen Erreger nach durchgemachter Erkrankung noch längere Zeit mit dem Stuhlgang ausgeschieden oder in Tröpfchen beim Husten und durch die Ausatemluft übertragen. Dadurch besteht die Gefahr, dass sie Spielkameraden, Mitschüler:innen oder das Personal anstecken. Im Infektionsschutzgesetz ist deshalb vorgesehen, dass die „Ausscheider“ von Cholera-, Diphtherie-, EHEC-, Typhus-, Paratyphus- und Shigellenruhr-Bakterien nur mit Genehmigung und nach Belehrung des Gesundheitsamtes wieder in eine Schule gehen dürfen.

Auch wenn bei Ihnen zu Hause jemand an einer schweren oder hoch ansteckenden Infektionskrankheit leidet, können weitere Mitglieder des Haushaltes diese Krankheitserreger schon aufgenommen haben und dann ausscheiden, ohne selbst erkrankt zu sein. Auch in diesem Fall muss Ihr Kind zu Hause bleiben.

Wann ein Besuchsverbot der Schule für Ausscheider oder ein möglicherweise infiziertes aber nicht erkranktes Kind besteht, kann Ihnen Ihr behandelnder Arzt oder Ihr Gesundheitsamt mitteilen. Auch in diesen beiden genannten Fällen müssen Sie uns benachrichtigen.

Gegen Diphtherie, Masern, Mumps, (Röteln), Kinderlähmung, Typhus und Hepatitis A stehen Schutzimpfungen zur Verfügung. Liegt dadurch ein Schutz vor, kann das Gesundheitsamt in Einzelfällen das Besuchsverbot sofort aufheben. Bitte bedenken Sie, dass ein optimaler Impfschutz jedem Einzelnen sowie der Allgemeinheit dient.

Sollten Sie noch Fragen haben, wenden Sie sich bitte an Ihren Haus- oder Kinderarzt oder an Ihr Gesundheitsamt. Auch wir helfen Ihnen gerne weiter.